

Richtlinie über die Ausbildung zum Gruppenführer im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst vom 09.12.2003

Richtlinie

über die Ausbildung und Prüfung zum Gruppenführer im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (Führungslehrgang mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst - H B 3)

1. Grundsatz

1.1

Feuerwehrangehörige, die für die Funktion eines Gruppenführers vorgesehen sind, haben ihre Eignung durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Führungslehrgang des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes an der LSTE nachzuweisen. Der Lehrgang wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

1.2

Die Meldung der Bewerber hat nach der „Richtlinie über die Vergabe von Lehrgangsplätzen an der LSTE Brandenburg“ in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

1.3

Die erforderlichen Unterlagen werden mit dem Vergabeschein von der LSTE den Lehrgangsteilnehmern zugesandt.

2. Ausbildung

Die Ausbildung zum Gruppenführer wird in Führungslehrgängen für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst an der LSTE nach den Vorgaben des Teil III des „Lernzielkataloges mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst“ und in Anlehnung an den Musterausbildungsplan der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2, Teil II, Ziffer 4.1 durchgeführt. Die Ausbildung schließt mit der Gruppenführerprüfung ab.

3. Prüfungsinhalte

3.1

Der Umfang der Prüfung erstreckt sich auf die Fachgebiete:

1. Allgemeine Grundlagen (Recht- und Verwaltungskunde)
2. Fachbezogene Grundlagen
3. Fahrzeug- und Gerätekunde
4. Einsatzlehre
5. Vorbeugender Brandschutz
6. Führungslehre.

In der Prüfung sollen die Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie zum Führen einer Gruppe befähigt sind. Der Nachweis ist durch eine praktische Einsatzübung, eine Planspielübung, eine schriftliche und eine mündliche Prüfung zu erbringen.

3.2

Die Aufgaben für den praktischen und den schriftlichen Teil der Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

3.3

In den praktischen Prüfungsteilen, der Einsatzübung und Planspielübung wird jeder Prüfungsteilnehmer mindestens 15 Minuten geprüft. Es werden taktische Aufgaben aus dem Gebiet der Brandbekämpfung oder der Technischen Hilfeleistung gestellt. Der Prüfungsteilnehmer hat dabei eine Gruppe von Feuerwehrangehörigen unter Berücksichtigung der Feuerwehrdienstvorschriften und der taktischen Grundsätze der Feuerwehr zu führen.

Dabei sind seine Kenntnisse über die Feuerwehr-Dienstvorschriften, die Befehlerteilung sowie das einsatzbezogene taktische Verhalten zu bewerten.

3.4

Im schriftlichen Prüfungsteil hat der Prüfungsteilnehmer unter Aufsicht zwei Fragebögen mit jeweils 50 fachbezogenen Fragen zu beantworten.

Der Zeitraum je Beantwortung eines Fragebogens beträgt 90 Minuten. Des Weiteren ist ein Fachaufsatz zu fertigen. Der Zeitraum beträgt 90 Minuten.

3.5

Die mündliche Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuss abgelegt. Dabei werden bis zu vier Prüfungsteilnehmer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Beisitzern in den Fachgebieten geprüft. Die Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmer beträgt mindestens zehn Minuten.

1. Prüfungsdurchführung

4.1 Prüfungsausschuss

4.1.1

Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Leiter der LSTE oder einer von ihm beauftragte Lehrkraft als Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Es sind stellvertretende Mitglieder zu bestimmen. Die Beisitzer und deren Stellvertreter sollen Berufsfeuerwehren angehören und die Qualifikation für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst besitzen. Die Ausschussmitglieder werden vom Leiter der LSTE für mindestens ein Jahr bestellt, die Wiederbestellung ist zulässig.

4.1.2

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt den Zeitpunkt der Prüfung fest. Er benachrichtigt die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

4.1.3

Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

4.2 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

4.2.1

Bricht ein Prüfungsteilnehmer aufgrund einer Krankheit oder eines sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Umstandes die Prüfung ab oder tritt er mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, kann die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden. Der Prüfungsteilnehmer hat den Nachweis über seine Verhinderung durch ein ärztliches Attest oder in anderer geeigneter Form nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangen. Der Termin, zu dem die Prüfung fortgesetzt wird, ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchem Umfang die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Prüfungsleistungen angerechnet werden.

4.2.2

Erscheint ein Prüfungsteilnehmer ohne ausreichende Begründung an einem Prüfungstag nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

4.3 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

4.3.1

Begeht oder versucht ein Prüfungsteilnehmer während der Prüfung eine Täuschung oder verstößt er erheblich gegen die Prüfungsordnung, kann der Aufsichtsführende ihn von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen. Über die Teilnahme an weiteren Prüfungen entscheidet der Leiter der Landesschule. Er kann je nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder den Teilnehmer vom Lehrgang ausschließen.

4.3.2

Wir erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass ein Prüfungsteilnehmer bei der Prüfung getäuscht hat, kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Die nachträgliche Erklärung und der Entzug des Zeugnisses sind nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren zulässig. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages der mündlichen Prüfung.

4.4 Prüfungsniederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Datum der Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Namen der Prüfungsteilnehmer, die Prüfungsgebiete, die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und das Prüfungsergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen.

4.5 Bewertung der Prüfungsleistung

4.5.1

Die einzelnen Prüfungsteile und das Prüfungsergebnis werden wie folgt bewertet:

sehr gut (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

befriedigend	(3)	= eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
ausreichend	(4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
ungenügend	(6)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

4.5.2 Festlegungen zur Bewertung

Unabhängig von der Bewertung der Kenntnisse über die Feuerwehr-Dienstvorschriften und Befehlserteilung ist der gesamte praktische Prüfungsteil mit der Note ungenügend (6) zu bewerten, wenn die Prüfungsleistung des einsatzbezogenen taktischen Verhaltens mit der Note ungenügend bewertet wurde.

Zum Beispiel kann eine Bewertung mit der Note ungenügend erfolgen, wenn:

- der angestrebte Erfolg nicht erkennbar ist,
- Personen in lebensbedrohenden Zwangslagen nicht oder nur teilweise die Taktik im Einsatz bestimmen,
- Personen bzw. Einsatzkräfte durch falsche taktische Entscheidungen weiteren Gefährdungen ausgesetzt werden bzw. Verletzungen oder den Tod zur Folge haben.

4.5.3

Liefert ein Prüfungsteilnehmer eine Prüfungsarbeit ohne ausreichende Begründung nicht ab, wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

4.5.4

Der Prüfungsausschuss beschließt die Bewertung. Bei der Bewertung des Gesamtergebnisses sind nur ganze Noten zulässig.

4.5.5

Der Vorsitzende teilt das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern im Anschluss an die Prüfung mit. Das Prüfungszeugnis bekommen die Prüfungsteilnehmer bei der Verabschiedung ausgehändigt.

4.6 Nichtbestehen der Prüfung

4.6.1

Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfung nicht bestanden,

- wenn ein Fach der schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet wurde, oder
- wenn die schriftliche und praktische Prüfung mit der Note „mangelhaft“ bewertet wurde, oder
- wenn ein Fach der schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfung mit der Note „mangelhaft“ bewertet wurde und die Summe der Einzelnoten der Prüfungsteile mehr als den Zählwert zwölf ergibt.

4.6.2

Ist ein Fach mit der Note „mangelhaft“ bewertet und ergibt die Summe der Einzelnoten der Prüfungsteile den Zählwert zwölf oder weniger, entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Nachprüfung über das Bestehen der Prüfung.

4.7 Wiederholung der Prüfung

Hat ein Prüfungsteilnehmer eine Prüfung nicht bestanden, kann er sie nach Ablauf von sechs Monaten wiederholen. Vor Wiederholung der Prüfung hat der Teilnehmer den gesamten Lehrgang erneut zu absolvieren. Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen eine zweite Wiederholung zulassen.